

II-13251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6427 13

1994-04-14

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Diskriminierung von behinderten Menschen im Versicherungsbereich

Im Artikel I der allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Eurocard-Versicherungspaket heißt es im Absatz 2: "Unversicherbar und jedenfalls nicht versichert sind Personen, die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schwerem Nervenleiden befallen sind, sowie Geisteskranke." Diese Bestimmungen gelten etwa im Zusammenhang mit Reiseversicherungen, Reisegepäckversicherungen, bei Kfz-Versicherungen, Reiseunfall- und Reiseprivathaftpflichtversicherungen.

Abgesehen von einer geradezu mittelalterlichen Ausdrucksweise ist es völlig unverständlich, warum gerade der oben angeführte Personenkreis unversicherbar sein soll.

Da in Ihren Zuständigkeitsbereich die Aufsicht über das Versicherungswesen fällt, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Sind Ihnen diese Bestimmungen bekannt?
2. Mit welcher Begründung werden die oben genannten Gruppen von behinderten Menschen als "unversicherbar" bezeichnet?
3. Wie wird in diesem Zusammenhang der Ausdruck "von schwerem Nervenleiden befallen" definiert?

4. Wie wird in diesem Zusammenhang der Ausdruck "Geisteskrank" definiert?
5. Sind Sie bereit sich dafür einzusetzen, daß diese weltfremden und diskriminierenden Bestimmungen aufgehoben werden?
 - a) Wenn ja, bis wann wird dies geschehen?
 - b) Wenn nein, was sind die Gründe dafür?